



ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

(bitte beim **Studierendensekretariat** der Hochschule Albstadt-Sigmaringen einreichen)

Name, Vorname		Matrikelnummer
Straße, Nr.	PLZ Ort	Studiengang
E-Mail		Bachelor Master

Ich beantrage gem. § 61 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Beurlaubung für das
Sommersemester 20 ____ **Wintersemester 20** ____

Beurlaubungsgrund:	
Bei Auslandsaufenthalt bitte zusätzlich Angaben zur Dauer und zum Aufenthaltsort (Partnerhochschule, Betrieb, o. ä.):	

Bitte vergessen Sie nicht, uns rechtzeitig Ihre aktuelle Post- u. E-Mail-Adresse mitzuteilen!

Falls dies nicht Ihr erster Urlaubsantrag darstellt:

Wie viele Urlaubssemester haben Sie an der HS Albstadt-Sigmaringen bis dato in Anspruch genommen?

Von den umseitig abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift der/des Studierenden

VERFÜGUNG:

- Dem Antrag wird entsprochen.** Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.
- Dem Antrag wird nicht / nicht im vollem Umfang entsprochen,** weil: _____
_____.

Albstadt/Sigmaringen, _____

Unterschrift (Studiendekan/in)

b.w.

Vom Sekretariat auszufüllen!

Anzahl Urlaubssemester: _____ bearbeitet am/von: _____
Antragsteller wurde schriftlich benachrichtigt: <input type="checkbox"/>

HINWEISE FÜR DIE BEURLAUBUNG

I. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 61 des Landeshochschulgesetzes (LHG)

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Zentralen Betriebseinrichtungen der Hochschule, wie Bibliothek oder Rechenzentrum, zu benutzen.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu stellen. In Ausnahmefällen ist der Urlaub unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist.

II. Krankenversicherung:

Grundsätzlich wird die Krankenversicherungspflicht der Studierenden durch die Beurlaubung nicht berührt. Das Versicherungsverhältnis kann jedoch zum Ruhen kommen, wenn beispielsweise aufgrund des Wehrdienstes freie Heilfürsorge gewährt wird oder Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften eintritt. Auskünfte erteilen im Einzelfall die Krankenkassen.

III. BAföG:

Ausbildungsförderung ist im Regelfall vom Besuch der Ausbildungsstätte abhängig. Auskünfte erteilt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim, Wilhelmstr. 15, 72074 Tübingen, Tel.: 0 70 71 / 7 50 11-11.

IV. Rückmeldung:

Für das Weiterstudium während und nach Ablauf der Beurlaubung ist die Rückmeldung innerhalb der dafür festgesetzten Frist erforderlich. Die Rückmeldetermine werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.